



Brandschutzauflagen in Baden-Württemberg - die Garagenverordnung

Das Thema Brandschutz und die in diesem Zusammenhang stehenden Auflagen und Vorschriften- hier **speziell für Garagen**- sind für viele Verwalter ein immer wiederkehrendes Thema, gerade deshalb, weil die Vorschriften oft schwer durchzusetzen und noch schwerer dauerhaft zu kontrollieren sind.

Immer wieder kommt dabei auch die **Haftungsfrage** ins Spiel- denn dem Verwalter werden auch hierzu eine Reihe von Hinweis- und Kontrollpflichten auferlegt.

Gerne haben wir Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften zum Thema Garagenverordnung und Versicherungsschutz zusammengefasst.

Was darf in Garagen gemäß Garagenverordnung gelagert werden?

- Fahrzeuge sowie zum abgestellten KFZ dazugehöriges Zubehör
- Als Zubehör gilt: 1 Satz Sommer/Winterreifen, Dachgepäckträger, Dachboxen

Was darf nicht in Garagen gelagert werden?

- Sämtliche anderweitige Gegenstände, da diese im Brandfall große Verrauchungs- und Brandausbreitungsgefahren für Personen und Sachwerte darstellen
- Möbel, Müll und andere brennbare Stoffe

Welche Auswirkungen hat es auf den Versicherungsschutz, wenn Eigentümer gegen diese Vorschriften verstoßen?

- Der Versicherer wird im Schadenfall prüfen, ob aufgrund rechtswidrigen Abstellens von brennbaren Gegenständen gemäß Garagenverordnung der Schadenverlauf und das Schadenausmaß beeinflusst wurde
- Kann hierbei ein kausaler Zusammenhang festgestellt werden, ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen aus dem Feuervertrag entsprechend der ermittelten Quote zu kürzen!

Selbstverständlich steht Ihnen die VDIV-INCON GmbH für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung!
Ihre Ansprechpartner: Hr. Peter Höfner, Fr. Sabine Leipziger Mail: beratung@vdiv-incon.de